

RICHTLINIE

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung von Projekten, die zur Entwicklung der touristischen Angebotsstrukturen in ihren Gemeinden und der Stadt beitragen.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung sind insbesondere

- 2.1 die Umsetzung innovativer Marketingprojekte,
- 2.2 die Umsetzung von Projekten, mit denen die Weiterentwicklung des Tourismus in der Verbandsgemeinde verfolgt wird,
- 2.3 die Weiterentwicklung bestehender Projektideen für die in der Region neuartige touristische Angebote einschließlich der Markteinführung,
- 2.4 kulturelle Maßnahmen die zur Weiterentwicklung des touristischen Angebotes förderlich sind,
- 2.5 besondere touristische Projekte, an denen die Verbandsgemeinde ein ganz erhebliches Interesse hat, sofern eine Förderung nicht auf der Grundlage sonstiger Fördertöpfe in Betracht kommt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 für Maßnahmen nach Nummer 2 die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg und die Stadt Stromberg,
- 3.2 für Maßnahmen nach Nummer 2 touristische Vereine und Verbände mit Sitz in der Verbandsgemeinde,
- 3.3 für Maßnahmen nach Nummer 2 juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z.B. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, Vereine), die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlichen Interessen gewährleisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Projekte gesichert ist.
- 4.2 Mit der Umsetzung der Projekte soll im Jahr der Bewilligung begonnen werden. Die Laufzeit von Projekten soll zwölf Monate nicht überschreiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Förderung für die Maßnahme beträgt maximal 50 % der Projektkosten und ist begrenzt auf max. 1.500 € pro Projekt/Jahr.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind
 - Grunderwerbskosten,
 - Finanzierungskosten,
 - Eigenleistung des Trägers,
 - Mehrausgaben,
 - Reparaturkosten, Reinigungskosten,
 - Kosten für Einweihungsfeiern, Richtfest, Bewirtung,
 - Anschaffung von Fahrzeugen aller Art.

6. Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Stabsstelle Tourismus & Wirtschaftsförderung, Binger Str. 3a, 55542 Stromberg, einzureichen.
- 6.2 Zum Antrag ist ein Projekt-Steckbrief nebst Projekt-Kalkulation beizulegen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger erhält eine schriftliche Bestätigung über die Zuwendung.
- 6.4 Nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein Zwischennachweis ist nur erforderlich, wenn das Projekt zwölf Monate überschreitet.
- 6.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 6.6 Der Projektträger muss bei Veröffentlichungen und Publikationen einen Hinweis über die Förderung durch die Verbandsgemeinde erbringen, bei Printprodukten durch die Integration des Logos, bei Onlineauftritten mit einem Link zur Homepage der Verbandsgemeinde oder vergleichbar.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die Verbandsgemeinde das Projekt im Rahmen ihrer überregionalen Tourismusstrategie vermarktet.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, vertreten durch den Bürgermeister und den Ausschuss für Tourismus, Kultur und Wirtschaftsförderung.

7.2 Ziele sind die Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots, zur überregionalen Ausrichtung, zur Saisonverlängerung sowie der Innovationsgehalt, der Beitrag zur Weiterentwicklung eines nachhaltigen, sanften Tourismus und der touristischen Angebotsentwicklung Beeinträchtigter.

7.3 Antragsstichtag ist jährlich der 31.03. und der 31.08. für Projekte im laufenden oder folgenden Kalenderjahr.

7.4 Der Bewilligungsbescheid mit Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens sechs Wochen nach dem Antragsstichtag.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langenlonsheim, den 01.12.2020
Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

gez. Michael Cyfka
Bürgermeister